

## 5. Die Bedeutung der unterschiedlichen Beweismittel für die strafprozessuale Beweisführung

Das Untersuchungsorgan erfährt die Beweistatsachen, aufgrund deren Würdigung es die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen feststellt, aus den Beweismitteln. *Alle in der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik angeführten Beweismittel besitzen grundsätzlich gleiche Beweiskraft* Darum ist es nicht richtig, die zu einer Beweismittelart gehörenden Beweismittel von vornherein als bessere Beweismittel den anderen Beweismittelarten gegenüberzustellen. Man muß Gr ahn widersprechen, wenn er ausführt: „Da die Beweisstücke objektive Informationen im Sinne objektiver Wahrheiten vermitteln und subjektive Elemente hier nur durch die Strafverfolgungsorgane selbst gegeben sind, ist ihre Beweiskraft größer als die der übrigen Beweismittel.“<sup>90</sup>

Vor der Sicherung kann ein Beweisgegenstand ebenso durch den Beschuldigten oder andere am unrichtigen Ausgang des Verfahrens interessierte Personen verfälscht werden, wie es möglich ist, daß ein Beschuldigter oder ein Zeuge sich bei der Aussage irrt oder lügt bzw. ein Sachverständiger unrichtig begutachtet. Im Strafverfahren der Deutschen Demokratischen Republik besteht keine Veranlassung, den materiellen Beweismitteln (Sachen) eine größere Zuverlässigkeit oder Beweiskraft als den ideellen Beweismitteln (Aussagen von Personen) zuzusprechen.

### 5.1. Die Zeugenaussage und die Aussage des sachverständigen Zeugen

*Die Zeugenaussage ist die mündliche Äußerung einer Person, die sie während ihrer Vernehmung in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren vor dem Untersuchungsorgan oder dem Staatsanwalt oder dem Gericht abgibt. Der Zeuge soll Wahrneh-*